



In der Schlussabstimmung vom 14. Dezember 2018 hat die Vereinigte Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) beschlossen, die Rassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB) um den Passus der sexuellen Orientierung zu erweitern.

Gegen dieses «Zensurgesetz» hat ein überparteiliches Komitee erfolgreich das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es am 9. Februar 2020 zur Volksabstimmung.



Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Schweiz



Junge SVP Schweiz



Stiftung Zukunft CH



Arbeitsgruppe «Jugend und Familie»



**LEBENSrecht** – **LEBENslang**

Human Life International (HLI-Schweiz)



«Schweizerzeit»

Auch wir möchten Hass und Diskriminierung in unserer Gesellschaft bekämpfen. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass das vorliegende Gesetz nur mehr Öl ins Feuer giesst als ein Problem nachhaltig zu lösen.

Im Gegenteil: Es stellt unsere freie und weltanschaulich plurale Schweiz infrage.

Die Rassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB) wurde vom Souverän 1994 nach einem äusserst intensiven Abstimmungskampf eher knapp angenommen. Sie stellte fortan Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Rasse oder Religion unter strafrechtlichen Sonderschutz.

Der Strafrechts-Artikel «Rassendiskriminierung»,  
der neu «**Diskriminierung und Aufruf zu Hass**»  
heissen soll, würde künftig auch einen  
Sonderschutz für Menschen aufgrund ihrer  
sexuellen Orientierung vorsehen.

# 1. Strafgesetzbuch

## Art. 261bis

Diskriminierung  
und Aufruf zu  
Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise **eine Person oder eine Gruppe von Personen** wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## 2. Militärstrafgesetz

### *Art. 171c Abs. 1*

Diskriminierung  
und Aufruf zu  
Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Dabei gilt es klar zu beachten: Dieser Artikel dient nicht der Unterbindung von Ehrverletzungsdelikten gegenüber konkreten Personen oder Personengruppen – wovor alle Bewohner der Schweiz bereits heute in gleicher Weise geschützt sind –, sondern **von allgemein gehaltener Kritik an den Gruppen, die einen strafrechtlichen Sonderschutz geniessen.**

- Gefahr der Selbstzensur
- Offizialdelikte
- Missbrauchsgefahr
- Fragwürdige Erweiterungen

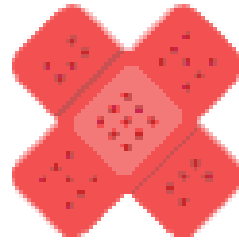
Der Kern der Meinungsäusserungsfreiheit umfasst das Recht, Dinge zu sagen, die anderen nicht passen.

Der Bundesrat hält in seinem Bericht fest:

«Das Strafrecht soll nicht jedes moralisch vorwerfbare Verhalten lückenlos erfassen, sondern lediglich einzelne, vom Gesetzgeber als besonders sozialschädlich erachtete Verhaltensweisen unter Strafe stellen.»

Am Anfang jeder freiheitlichen Gesellschaft steht das Gebot der Gleichheit aller Bürger vor dem Staat, welcher verpflichtet ist, die Grundrechte aller in gleicher Weise zu garantieren.

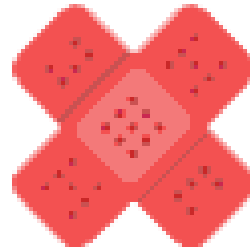
Das bedeutet, dass **der Staat keine Unterschiede machen darf zwischen Bürgern bzw. Gruppen von Bürgern. Sonderrechte und Privilegien für bestimmte Gruppen, mit denen gleichzeitig andere Gruppen in ihren Rechten (z.B. der Meinungsäusserungsfreiheit) zurückgestuft und beschnitten werden, verstossen gegen die Grundlagen einer freien, aufgeklärten Gesellschaft, die auf der Überzeugung der gleichen Würde aller Menschen basiert.**



## **GLEICHE RECHTE**

*Gleichgeschlechtlich empfindende Menschen sind längst gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft. Sie haben es nicht nötig, per Gesetz zu einer vermeintlich schwachen und schützenswerten Minderheit degradiert zu werden.*

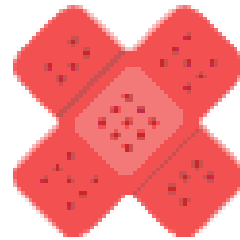
---



## **GENÜGEND RECHTSMITTEL**

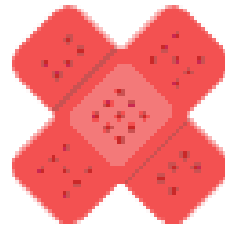
*Es bestehen bereits genügend rechtliche Grundlagen, um sich gegen Ehrverletzung, Beschimpfung, Drohung, üble Nachrede oder Verleumdung zu wehren. Gewaltaufrufe und -Taten sind sowieso schon längst strafbar!*

---



## **PSEUDO-SCHUTZ**

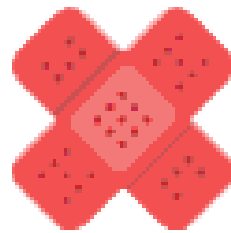
*Wir brauchen keine Pseudo-Schutzgesetze für bestimmte Gruppen. Oder wo bleiben die Sondergesetze für handycapierte, alte oder übergewichtige Menschen? Minderheiten dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Alle Menschen sind gleichwertig zu behandeln.*



## **KEINE GESINNUNGSJUSTIZ**

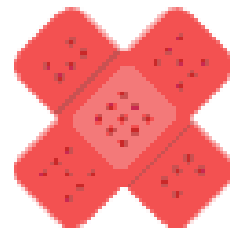
*Das Zensurgesetz gibt vor, nur «Hassrede» unter Strafe zu stellen. Wo die Grenzen der Meinungsfreiheit genau enden sollen, ist dabei rechtlich kaum fassbar. Alles, was auch nur in die Nähe einer Gesinnungsjustiz kommt, ist für eine Demokratie aber brandgefährlich!*





## **MEINUNGSVIELFALT**

*Ob es einem gefällt oder nicht: Sich mit Homo- und Bisexualität kritisch auseinanderzusetzen und das auch öffentlich zu äussern, muss ein legitimer Standpunkt bleiben dürfen. Meinungen zu akzeptieren, die man nicht ausstehen mag, ist der Kern einer funktionierenden Demokratie.*



## **GEWISSENS- & GEWERBEFREIHEIT**

*Das Zensurgesetz greift mit Absatz 5 in die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Privaten ein. Für die Allgemeinheit bestimmte Leistungen dürften «aufgrund der sexuellen Orientierung» nicht mehr verweigert werden. Zum Beispiel würden Bäcker, die sich aus Gewissensgründen weigern, für homosexuelle Paare eine Hochzeitstorte zu backen, kriminalisiert.*

Folgende Parteien und Verbände empfehlen die NEIN-Parole zur Erweiterung der Rassismus-Strafnorm:

Stand: 18. Dezember 2019



Eidgenössisch-Demokratische Union  
(EDU) Schweiz



Junge SVP Schweiz



SVP Schweiz



up!schweiz



FDP Kanton Schwyz



Jungfreisinnige Kanton Schwyz



Diverse Sektionen der Evangelischen  
Volkspartei

## **«Überprüfen Sie Ihre Online-Inhalte!» – die Zensurkeule trifft auch früher getätigte Meinungsäußerungen**

**Sollte am 9. Februar 2020 die erweiterte Rassismus-Strafnorm vom Volk angenommen werden, könnten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung auch Meinungsäußerungen ins Visier der Strafjustiz geraten, die früher getätigt wurden, aber online noch immer auffindbar sind. Das Abstimmungskomitee «Nein zu diesem Zensurgesetz» rät darum allen Bürgerinnen und Bürgern, ihre Online-Inhalte zu überprüfen. Denn es ist zu erwarten, dass Lobbygruppen bereits heute das Internet nach unliebsamen Meinungen durchforsten und Anzeigen vorbereiten.**



Resultat DV EDU Schweiz, 5. Oktober 2019  
einstimmig Nein